

# **BVPA-Seminar 2014**

## **Fotorecht I: Rechte der Bildanbieter**

- Alexander Koch / BVPA -
  - Justiziar und Rechtsanwalt -



# FotoR



StrafR



ZivilR



ÖffR

# FotoR

## StrafR

- Bsp:
- Stalker
  - Einbruch
  - Bestrafung wegen Plagiat

## ZivilR

- Bsp:
- Fotograf will Ersatz für Bilderklau
  - Abgebildeter wehrt sich gegen Veröffentlichung

## ÖffR

- Bsp:
- Beschlagnahme einer Kamera
  - Zugang zu Gerichtsprozess

# FotoR

StrafR

ZivilR

ÖffR

Recht der Bildanbieter

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

# FotoR

StrafR

ZivilR

ÖffR

Recht der Bildanbieter

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

# Ausgangsfall

Die Bildagentur B vertritt den Fotografen F. Im Angebot sind einige Fotos, die die Models mit Selbstauslöser geschossen haben; F hat das Set eingerichtet und die Models instruiert. Die B findet vier der Fotos auf den Web-Unterseiten des Hotelbetreibers H. B konnte einen Nutzungszeitraum von 18 Monaten ermitteln. Statt der Nennung der Agentur sind die Bilder mit CC-Symbolen unter Nennung des Fotografen versehen. B behauptet, dass die Fotos zu erhöhten Buchungen des Hotels beigetragen haben. H weist jegliche Ansprüche zurück. Welche Ansprüche kann B gegen H geltend machen?

# Anspruchssystematik

## **Wer...**

Anspruchsinhaber - Urheber wie Fotograf / Rechteinhaber wie Bildagentur

## **...gegen wen...**

Verletzter - Bildnutzer

## **...auf was...**

Schadensersatz sowie Unterlassung und Beseitigung

## **... woraus ...**

Anspruchsgrundlage

## **... und warum?**

Voraussetzungen

# § 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.



# § 97 UrhG – Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

## § 2 UrhG – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

....

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

....

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

## EU-Richtlinie 2006 / 116 / EG (Schutzdauerrichtlinie)

### Art 6 - Schutz von Fotografien

Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.

## § 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

**[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)**



# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)



# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

# Verletzungen / UrheberpersR

Unveräußerliche **Kernrechte** wie:

- Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

# Verletzungen / Verwertungsrecht

- Vervielfältigung, § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
- Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
- Vortrags-, Aufführungs- und VorführungsR, § 19 UrhG
- Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG
- Senderechte, §§ 20 ff. UrhG

# Verletzungen / VerwertungsR

## **Vervielfältigung, § 16 UrhG**

**Bsp:** Abfotografieren, Fotokopie, Reproduktion, Ausdruck, Speicherung auf Datenträger, Down- und Upload, Verlinkung / Framing?, Bildschirmwiedergabe / Streaming ?

## **Verbreitungsrecht, § 17 UrhG**

- körperliche Werkstücke wie Bücher, Postkarten, CDs
- Erschöpfung nach § 17 II UrhG nur auf körperliche Werkstücke

## **Ausstellungsrecht, § 18 UrhG**

## **Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG**

## § 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) ...

## § 17 UrhG - Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) ...

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

# Rechteeinräumung, § 31 UrhG

## Rechteeinräumung, § 31 UrhG

- Nutzungsarten
- einfache und ausschließliche Nutzungsrechte
- Zweckübertragungsgrundsatz, § 31 Abs. 5 UrhG

## Grundsatz der Rechtekette

- kein Gutgläubensschutz wie § 932 ff BGB

## Exklusivrecht für Rechtegeltendmachung



## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

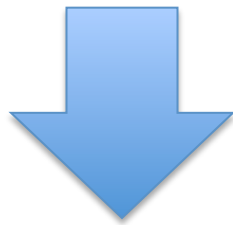
## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

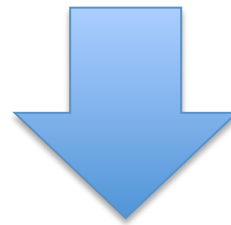
## UrhR-Schranken, §§ 44a ff. UrhG insbesondere



**Tagesereignis  
§ 50 UrhG**



**Zitat  
§ 51 UrhG**



**Privatkopie  
§ 53 UrhG**



**Bildnis  
§ 60 UrhG**

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

# Unterlassungsanspruch

## **Kein Verschulden**

- Störhaftung

## **Wiederholungsgefahr**

- wird vermutet
- Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

## **Abmahnung**

- Pflicht zur außergerichtlichen Abmahnung, § 97a I UrhG
- Beschränkung der Abmahngebühr, § 97a III UrhG

## **§ 97a UrhG – Abmahnung (bis 08.10.2013 geltende Regelung)**

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.

## **§ 97a UrhG – Abmahnung (ab 09.10.2013 geltende Regelung)**

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.



## **§ 97a UrhG – Abmahnung (ab 09.10.2013 geltende Regelung)**

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

## **§ 97a UrhG – Abmahnung (ab 09.10.2013 geltende Regelung)**

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

# Ansprüche nach § 97 UrhG

## 1. Schutzgegenstand: Werk

- Lichtbildwerk, Lichtbild

## 2. Eingriff: Verletzung

- Nutzung (z.B. Vervielfältigung, Online-Nutzung)
- keine Rechteeinräumung

## 3. Rechtswidrigkeit: widerrechtlich

- gesetzliche Rechtfertigung (Schranken, §§ 44a ff)

## 4. Rechtsfolgen - insbesondere:

- Unterlassung (Wiederholungsgefahr)
- Schadensersatz (Verschulden, Höhe)

# Schadensersatz I

## Drei Berechnungsarten



### **Schadensersatz**

zB. beim Rechteinhaber eingetretener Verlust

### **Verletzergewinn**

zB. durch Weiterverkauf erzielte Einnahmen

### **Lizenzanalogie**

= Betrag, der vernünftigerweise gezahlt worden wäre

# Schadenshöhe II

(Werbung/PR/Corporate Publishing)

## Online-Nutzungen, Internet, Webdesign, Pop-Ups Banner, Online-Shops\*, Social Media

Deutsch bzw. Landessprache			
Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	60	90	180
1 Monat	100	150	300
3 Monate	150	225	450
6 Monate	180	270	540
1 Jahr	310	465	930
3 Jahre	465	695	1395

in Euro

Gilt für Auflösung 1200 Pixel längste Seite und einer Einblendung auf einer Webdomain.  
Mehr als 1 Webdomain: siehe Zuschläge

\* Bei Online-Shops: + 50 % Zuschlag auf das entsprechende Honorar

Social Media	
Nutzungsdauer	
1 Woche	112
1 Monat	188
3 Monate	282
6 Monate	338
1 Jahr	582
3 Jahre	869

# Schadenshöhe III

## MFM-Bildhonorare Erläuterung

Die BILDHONORARE der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing weisen Vergütungen für die Überlassung von Bildnutzungsrechten aus. Sie werden unterschieden in:

1. Individuelle Nutzung und **Einzelvergütung** (ab S. 15)
2. Mehrfachnutzung und **Pauschalvergütung** (ab S. 67)

Unter 1. sind Bildhonorare für eine Reihe von typischen Bildnutzungen aufgeführt, d. h. die Verwendung von Fotos in oder für verschiedene Medien, von A wie Anzeigen bis Z wie Zeitschriften. Derzeit sind dies über 100 Medienbereiche.

Diese Honorarstaffeln verstehen sich für eine **einzelne Nutzung eines Fotos**. Die Honorarkalkulation für mehrere Fotos bzw. mehrfache Nutzungen sind individuell zu ermitteln, soweit nicht anders angegeben.

Die Ermittlung der Vergütung erfolgt in der Regel nach folgenden **Grundparametern**:

- Nutzungsart           – Medium, in dem die Bildverwendung stattfindet
- Nutzungsumfang      – Größe/Format, in dem die Abbildung wiedergegeben wird
- Verbreitung           – Auflage, die gedruckte/hergestellte Menge des Mediums und/oder die Dauer der Veröffentlichung (bei Online-Medien)

Bei der Nutzungsart wird nach redaktionellem, werblichem und Handels-Produkt unterschieden, wobei die Vergütungen im werblichen Bereich höher ausfallen.

Beim Nutzungsumfang fließt das Ausmaß der Abbildung in die Vergütung ein, womit die höhere oder geringere Präsenz des Fotos im Nutzungszusammenhang berücksichtigt wird.

## Art 3 RiLi 2004/84/EG - Allgemeine Verpflichtung

(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

## **Art 13 - Schadensersatz - RiLi 2004/84/EG -Durchsetzungsrichtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechtsinhaber, oder
- b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.



# Ende von Teil 1

BVPA Sächsische Str. 63 · 10707 Berlin  
# 030 / 324 99 17 · [info@bvpa.org](mailto:info@bvpa.org) · [koch@bvpa.org](mailto:koch@bvpa.org)

# **BVPA-Seminar 2014**

## **Fotorecht II: Drittrechte**

- Alexander Koch / BVPA –  
- Justiziar und Rechtsanwalt -

# FotoR

ZivilR

Recht des Fotografen

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

# FotoR

## ZivilR

Recht des Fotografen

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

# Abbildung von...



# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

**UrhR**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)
- Schöpfungshöhe
- Schranken

# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

**UrhR**

**MarkenR**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung

- Schöpfungshöhe
- Schranken
- markenmäßige Verwendung

· Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)



# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

**UrhR**

**MarkenR**

**EigentR**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

- Schöpfungshöhe
- Schranken
- markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

**UrhR**

- Schöpfungshöhe
- Schranken

**MarkenR**

- markenmäßige Verwendung

**EigentR**

- Schlösser & Gärten

**GeschmR**

- ICE III

# Abbildung von...

**Personen**

**Sachen**

**PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz**

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

UrhR

MarkenR

EigentR

GeschmR

- Schöpfungshöhe
- Schranken

· markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

- ICE III

## **§ 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...

## § 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

~~Bildnisse~~ dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...

# Bildnisse

Maßgebend ist die **Erkennbarkeit** des Abgebildeten...

- Gesichtszüge
- Statur
- Haarschnitt
- bestimmte Körperhaltung
- Posen
- besondere Kleidungsstücke

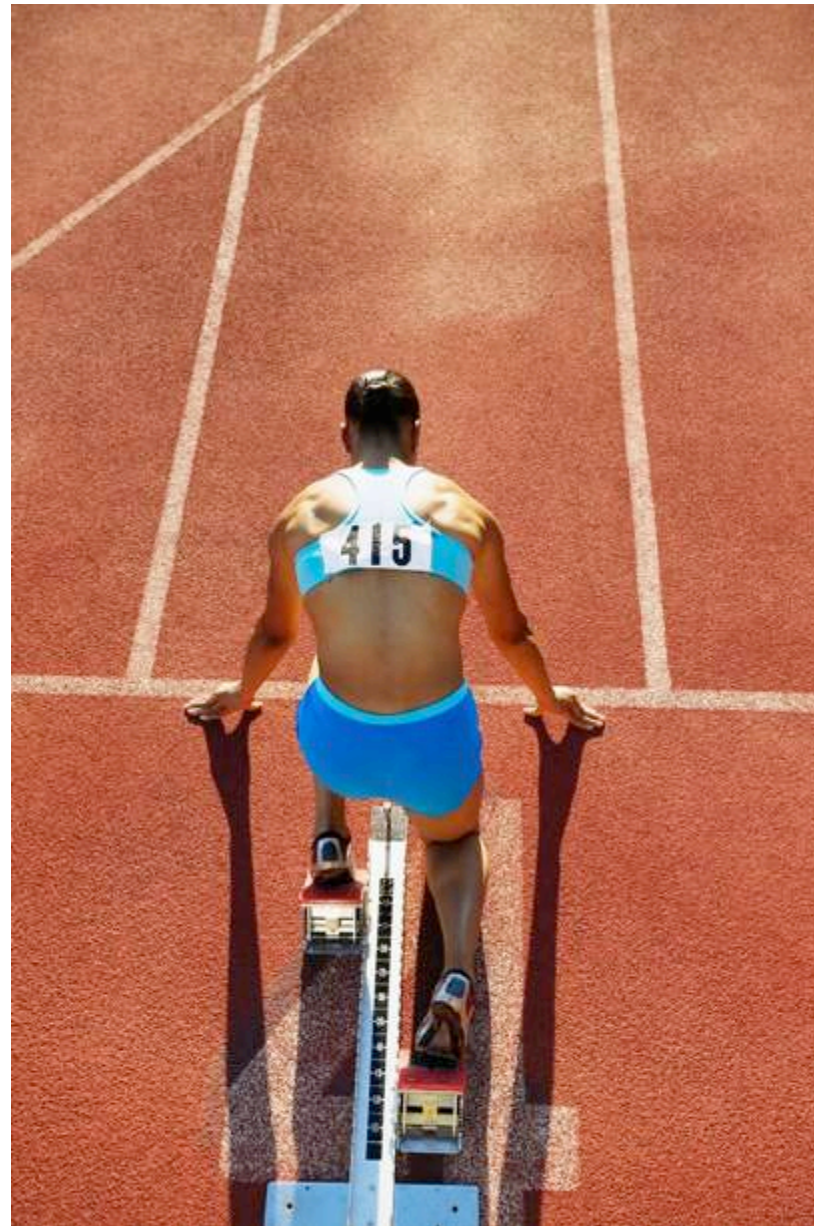
... durch einen **mehr oder minder großen Bekanntenkreis.**

**Gegenmaßnahmen** durch ...

... Augenbalken / Verpixelung / Double ...

... helfen in den meisten Fällen nicht!











## § 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

## § 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit ~~Einwilligung~~ des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

## Einwilligung iSd. § 22 KUG

wegen der leichten Erkennbarkeit grds. einzuholen

- Vermutung bei **Honorarzahlung**
- Fotos der **Intimsphäre** - Zweck festhalten
- **Minderjährige** - Einwilligung der Eltern
- Jugendliche - Eltern und Jugendliche/r







## § 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

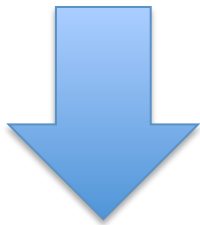
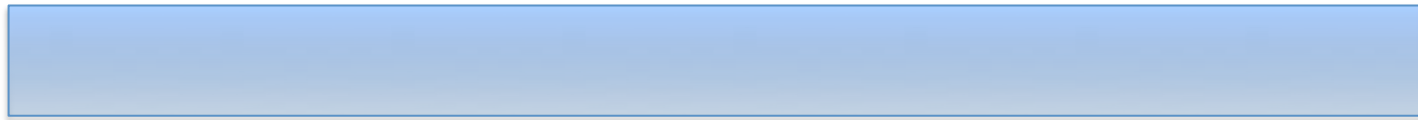
Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.



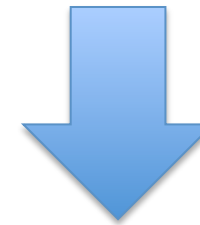
## § 22 KUG (Rechte am eigenen Bilde)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

# Dauer des Bildnisschutzes

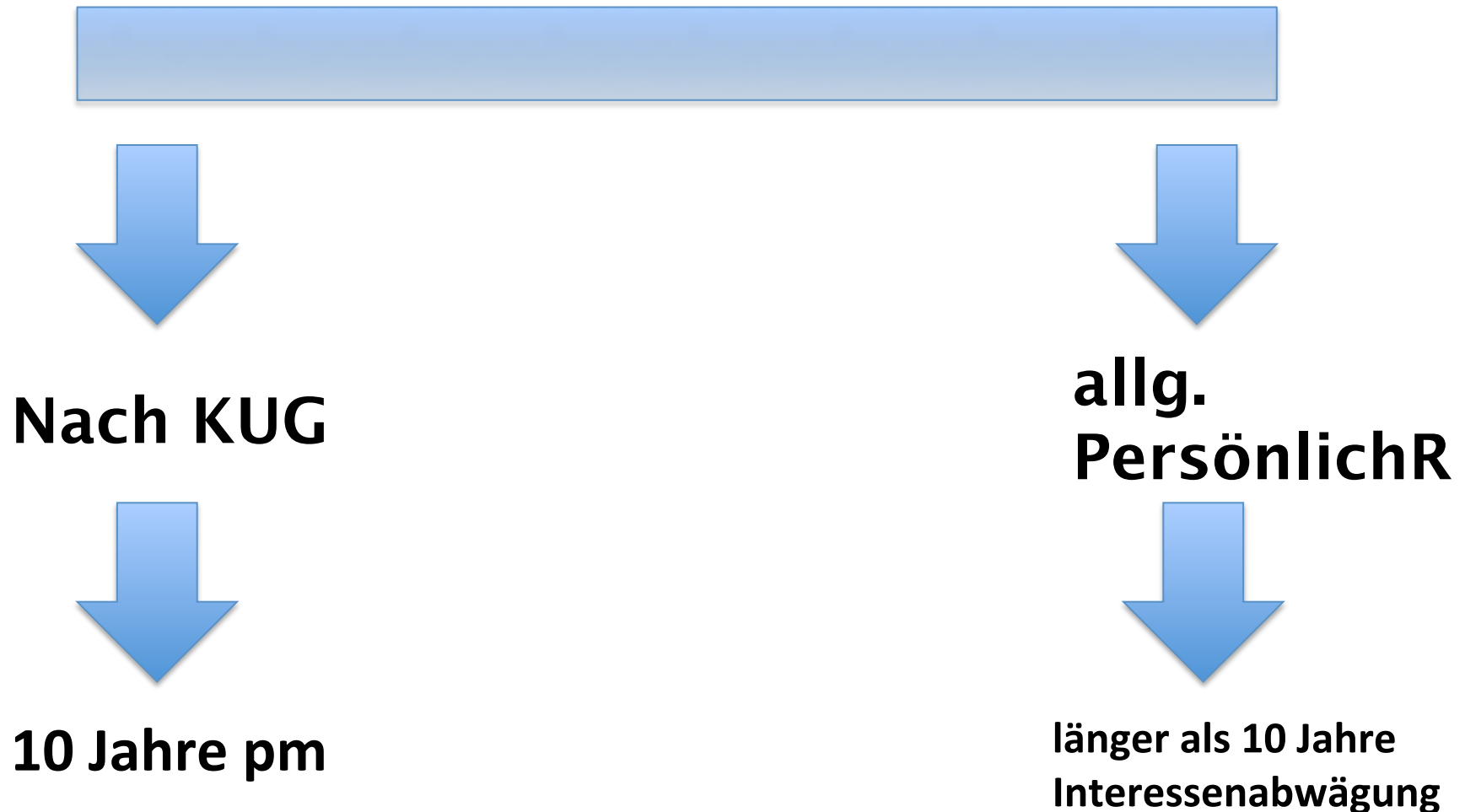


**Nach KUG**



**allg.  
PersönlichR**

# Dauer des Bildnisschutzes





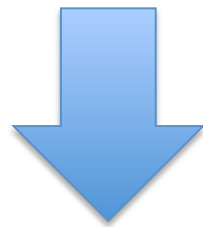
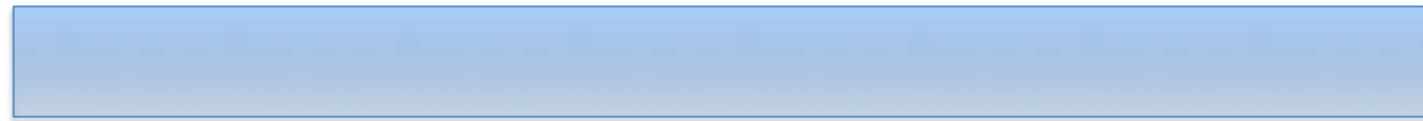
interfoto

No: 30282606 Credit: INTERFOTO / Mary Evans

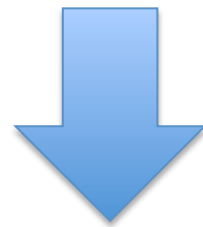
Caption: Queen Elizabeth II (while still Princess Elizabeth) watches Prince Philip, Duke of Edinburgh at the helm

# Ausnahmen

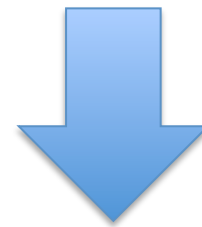
## § 23 Abs. 1 KUG



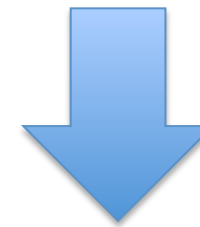
**Zeitgeschichte**  
Nr. 1



**Personen**  
**Beiwerk**  
Nr. 2



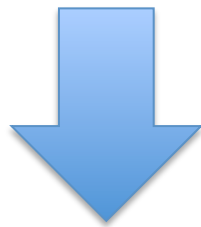
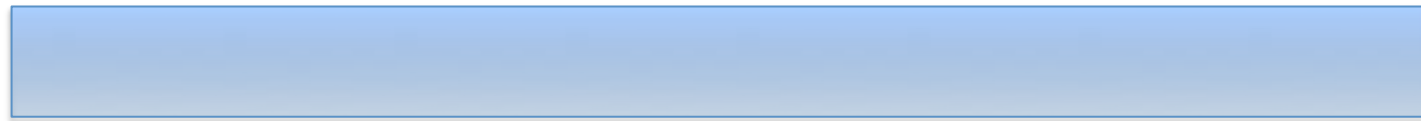
**Versammlungen**  
**Aufzüge etc.**  
Nr. 3



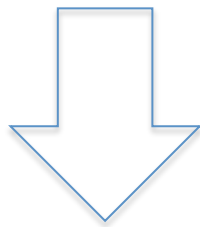
**Interesse**  
**der Kunst**  
Nr. 4

# Ausnahmen

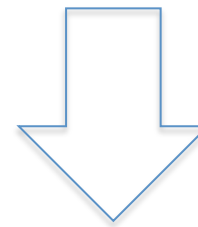
## § 23 Abs. 1 KUG



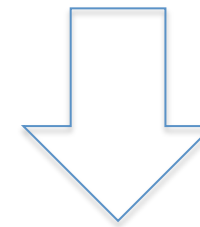
**Zeitgeschichte**  
Nr. 1



Personen  
Beiwerk  
Nr. 2



Versammlungen  
Aufzüge etc.  
Nr. 3



Interesse  
der Kunst  
Nr. 4

# Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

## bis 2004

Unterscheidung zwischen

- absoluten und
- relativen

Personen der Zeitgeschichte

## seit 2004

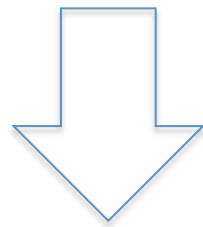
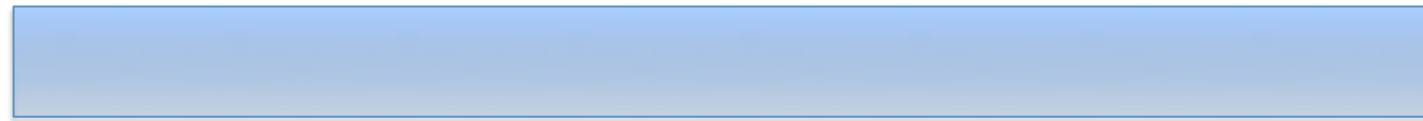
abgestuftes Schutzkonzept



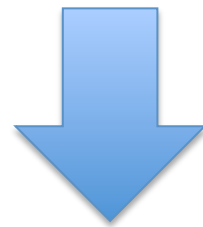
d.h.: Interessenabwägung im  
Einzelfall

# Ausnahmen

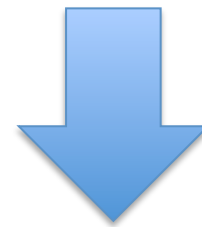
## § 23 Abs. 1 KUG



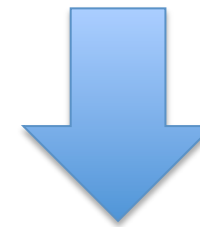
Zeitgeschichte  
Nr. 1



**Personen  
Beiwerk**  
Nr. 2



**Versammlungen  
Aufzüge etc.**  
Nr. 3

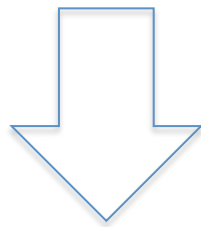
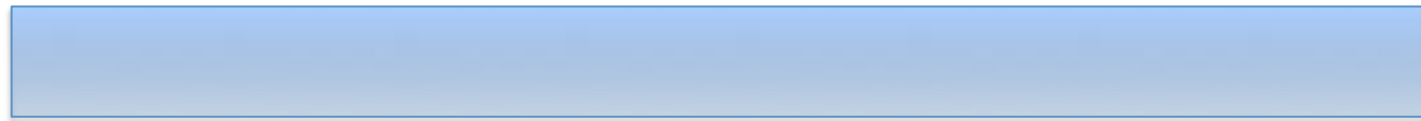


**Interesse  
der Kunst**  
Nr. 4

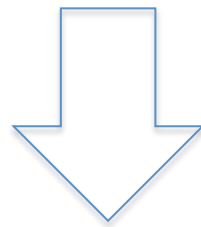


# Ausnahmen

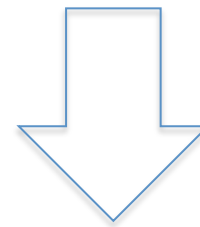
## § 23 Abs. 1 KUG



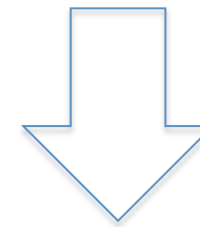
Zeitgeschichte  
Nr. 1



Personen  
Beiwerk  
Nr. 2



Versammlungen  
Aufzüge etc.  
Nr. 3



Interesse  
der Kunst  
Nr. 4

### **Berechtigtes Interesse des Abgebildeten**

§ 23 Abs. 2 KUG - insbesondere

- Intimsphäre
- Verwendung in der Werbung

# Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz

UrhR

MarkenR

EigentR

GeschmR

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung
- Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

- Schöpfungshöhe
- Schranken

- markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

- ICE III

# Urheberrechtlich geschützte Gegenstände

- geschützte Werke, § 2 UrhG
- Fotografie ist eine Vervielfältigung
- Schranken, §§ 44a ff. UrhG
- Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG

## **§ 2 UrhG - Geschützte Werke**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

## § 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.





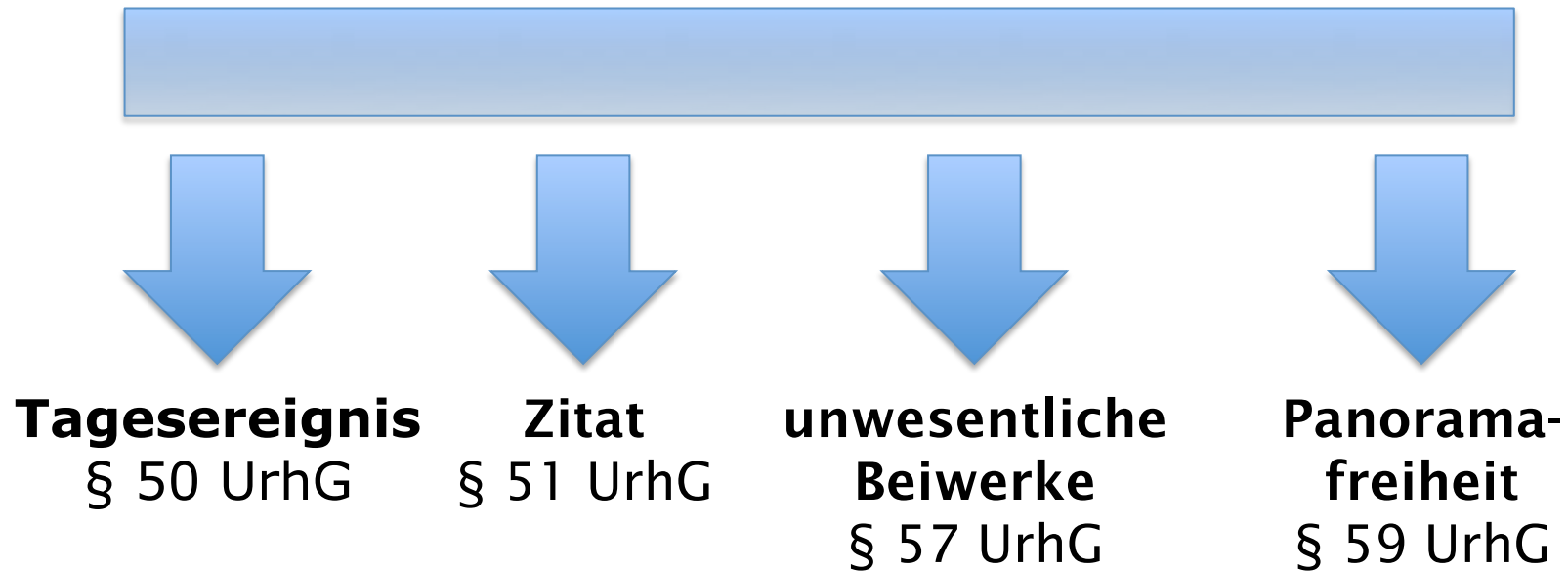
interfoto

No: 00541132 Credit: INTERFOTO / Bildarchiv Hansmann  
Caption: Kunst, Münter, Gabriele (1877 - 1962),



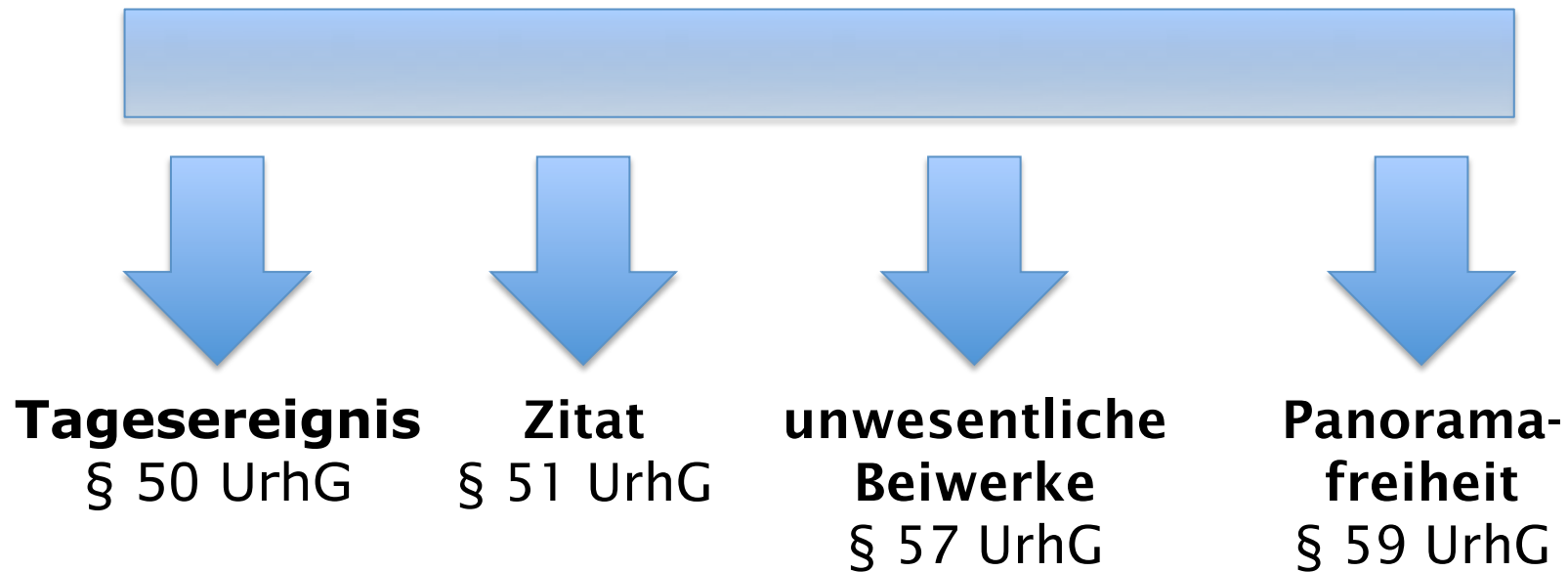


## UrhR-Schranken insbesondere



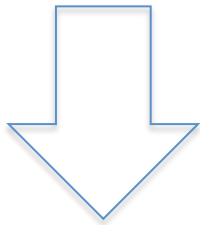
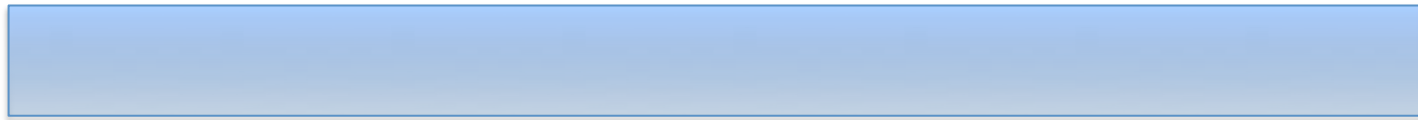


## UrhR-Schranken insbesondere

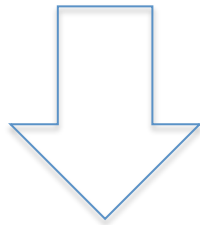


**Achtung:** restriktive Anwendung -  
d.h.: bei Bejahung eher prüfen lassen.

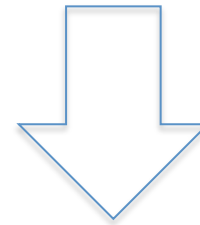
## UrhR-Schranken insbesondere



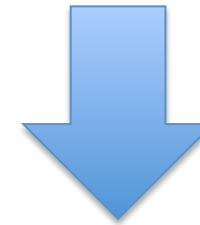
**Tagesereignis**  
§ 50 UrhG



**Zitat**  
§ 51 UrhG



**unwesentliche  
Beiwerke**  
§ 57 UrhG



**Panorama-  
freiheit**  
§ 59 UrhG

## § 59 UrhG - Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) ...

## § 59 UrhG - Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden**, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) ...



# Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz

UrhR

MarkenR

EigentR

GeschmR

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung

· Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

- Schöpfungshöhe
- Schranken

· markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

- ICE III

# Marke

**§ 14 MarkenG:** „Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt, ...“

## markenmäßige Verwendung

= Marke muss als Kennzeichen für eine eingetragene Ware verwendet werden

≠ schlichte Abbildung in einem Bild

**Achtung:** Grenze liegt bei Rufausbeutung



© F1online / Victor Atmán / AGE



# Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz

UrhR

MarkenR

**EigentR**

GeschmR

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung

- Schöpfungshöhe
- Schranken
- markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

- ICE III

· Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

## Eigentum

- maßgeblich ist das Betreten des Grundstücks
- Herleitung zweifelhaft (BVerfG-Beschwerde zurückgewiesen)
- Panoramafreiheit; § 59 UrhG analog







© Walter Steinkopf / bpk  
Aufnahme am 10.07.2011, 10:00 Uhr, Jena, Thüringen  
Baujahr um 1700, 1710, 1720, 1730, 1740, 1750, 1760, 1770, 1780, 1790, 1800, 1810, 1820, 1830, 1840, 1850, 1860, 1870, 1880, 1890, 1900, 1910, 1920, 1930, 1940, 1950, 1960, 1970, 1980, 1990, 2000, 2010, 2020

# Abbildung von...

Personen

Sachen

PersönlichkeitsR  
Bildnisschutz

UrhR

MarkenR

EigentR

GeschmR

- Bildnis (Erkennbarkeit)
- Einwilligung

· Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte (alte / neue Rechtspraxis)

- Schöpfungshöhe
- Schranken

· markenmäßige Verwendung

- Schlösser & Gärten

- ICE III

# Geschmacksmuster

- **Muster, § 1 GeschmMG**
  - zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon
  - jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand
- **Nutzung iSd. § 38 Abs. 1 S. 2 GeschmMG**
  - Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses
- **Schutzdauer: max. 25 Jahre, § 27 II GeschmMG**
- **Beschränkungen, § 40 GeschmMG**
  - private Nutzung, Zitat, Panoramafreiheit?, Beiwerk???



# Typische Anspruchsarten

## Untersagung Beseitigung

- Verschuldensunabhängig  
(insb. Störerhaftung)

## Schadensersatz

- Verschulden
- Schaden: idR. Lizenz



# Typische Anspruchsarten

## Untersagung Beseitigung

- Verschuldensunabhängig  
(insb. Störerhaftung)

## Hohe Risiken:

- lange Nutzungsdauer
- hohe Produktionskosten
- werbliche Verwendung

## Schadensersatz

- Verschulden
- Schaden: idR. Lizenz

# Risikoabwägung

**Geringeres Risiko**

**Höheres Risiko**



**Internet**

**Wochenzeitung**

**Werbekampagne**

**Tageszeitung**

**Gedrucktes  
Buch**

**Redaktionelle Nutzung**

**Werbliche Nutzung**

## Risikominimierung

- So viele Rechte einholen wie möglich (Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- Ggf. Rechteklärung beauftragen
- Vertragliche Klarstellung gegenüber Nutzern

# Ende von Teil 2

BVPA Sächsische Str. 63 · 10707 Berlin  
# 030 / 324 99 17 · [info@bvpa.org](mailto:info@bvpa.org) · [koch@bvpa.org](mailto:koch@bvpa.org)

# **BVPA-Seminar 2014**

## **Fotorecht III: Vertragsrecht**

- Alexander Koch / BVPA-  
- Justiziar und Rechtsanwalt -

# FotoR

## ZivilR

Recht des Fotografen

Drittrechte

Vertragliche Regulierung

# Vertragsrecht / Grundzüge

## Ansprüche aus...

### ... Vertrag

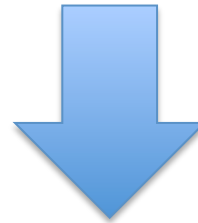
- KaufV, MietV, WerkV
- Lizenzvertrag

wirksam zustande  
gekommener Vertrag

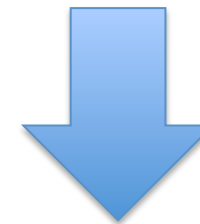
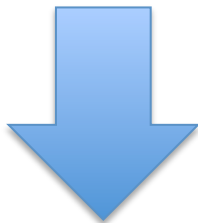
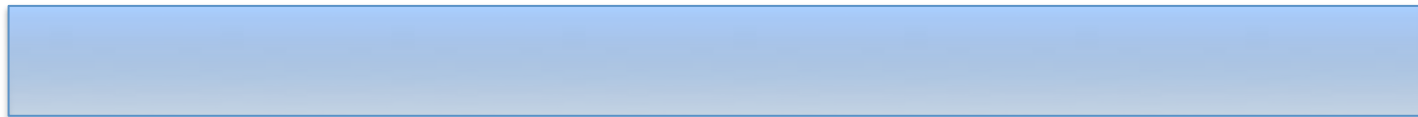
### ... Gesetz

- Verkehrsunfall
- Fotoklau -  
(§ 97 UrhG)

## Verträge im FotoR



### Allgemeines Vertragsrecht

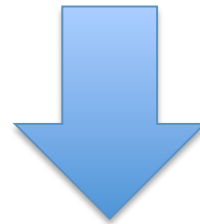


**Urheberrechtlicher Lizenzvertrag**

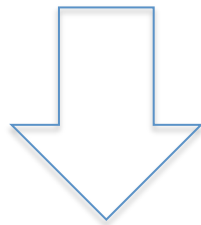
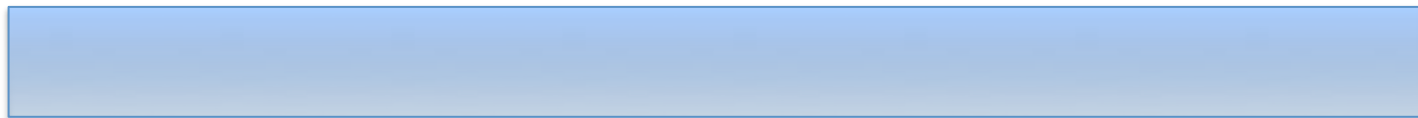
**Einwilligung  
(Model Release)**



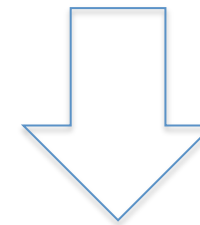
## Verträge im FotoR



### Allgemeines Vertragsrecht



Urheberrechtlicher Lizenzvertrag



Einwilligung  
(Model Release)

# Zustandekommen von Verträgen

## 1. Angebot und Annahme

- Willenseinigung über wesentliche Vertragsbestandteile
- Auslegung nach Sinn und Zweck
- auch schlüssiges Verhalten
- Inhalt: Insbesondere Vertragstypen
- Stellvertretung

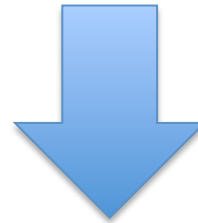
## 2. Formerfordernis

- Grundsätzlich: Formfreiheit
- gesetzliche Ausnahmen: zB. gesetzliche Schriftform (§ 40 I S. 1 UrhG)

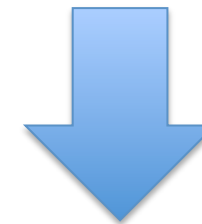
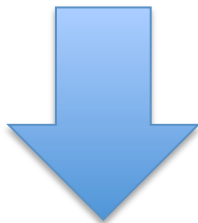
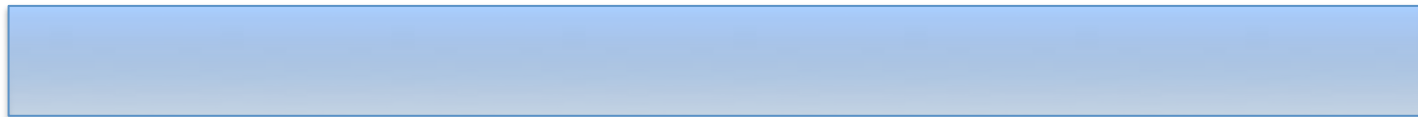
## 3. AGB

- wirksame Einbeziehung bis zum Vertragsabschluss
- kollidierende AGB
- strenge Wirksamkeitskontrolle

## Verträge im FotoR



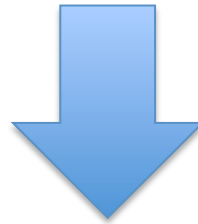
### Allgemeines Vertragsrecht



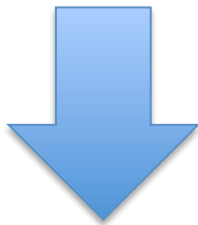
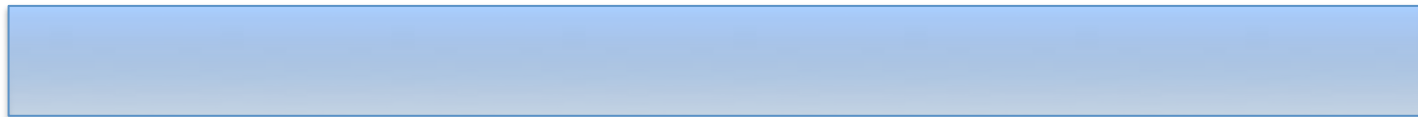
**Urheberrechtlicher Lizenzvertrag**

**Einwilligung  
(Model Release)**

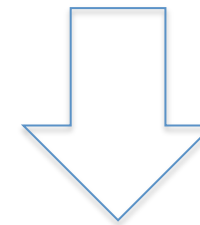
## Verträge im FotoR



Allgemeines Vertragsrecht



**Urheberrechtlicher Lizenzvertrag**



Einwilligung  
(Model Release)

## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) ...

## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

...

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

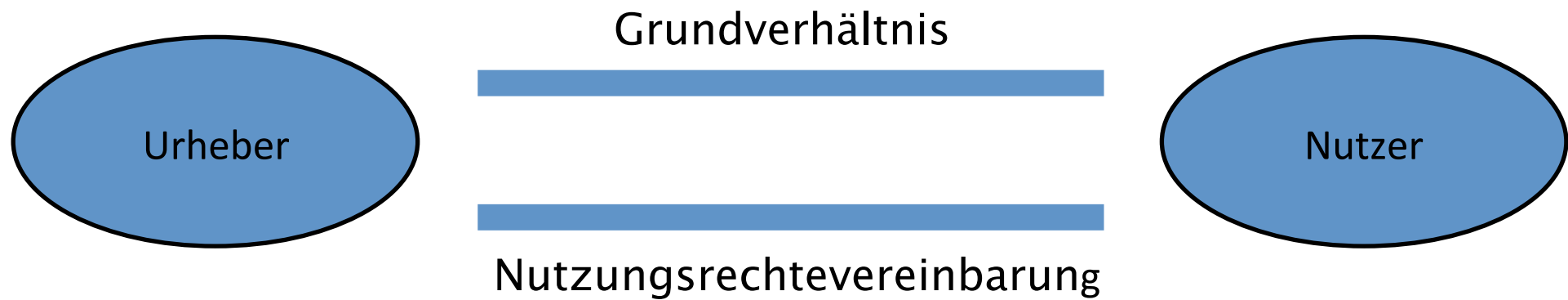
## § 31 UrhG – Einräumung von Nutzungsrechten

...

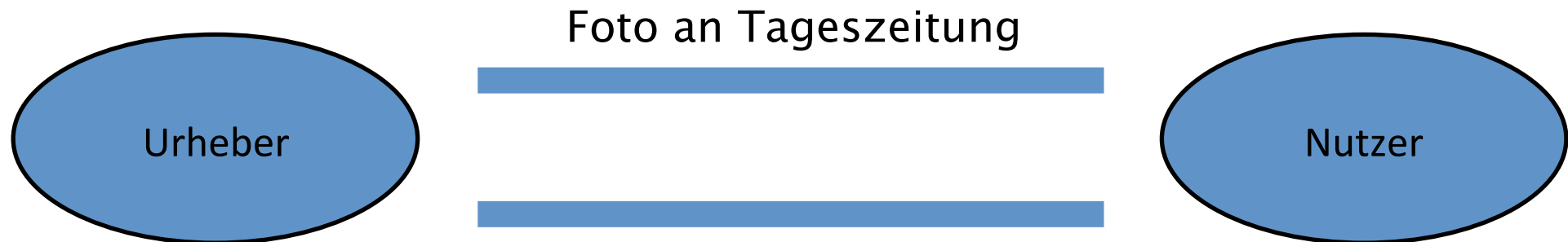
(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotstreuen reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.



# Nutzungsrechteinräumung



## Zweckübertragung, § 31 V UrhG

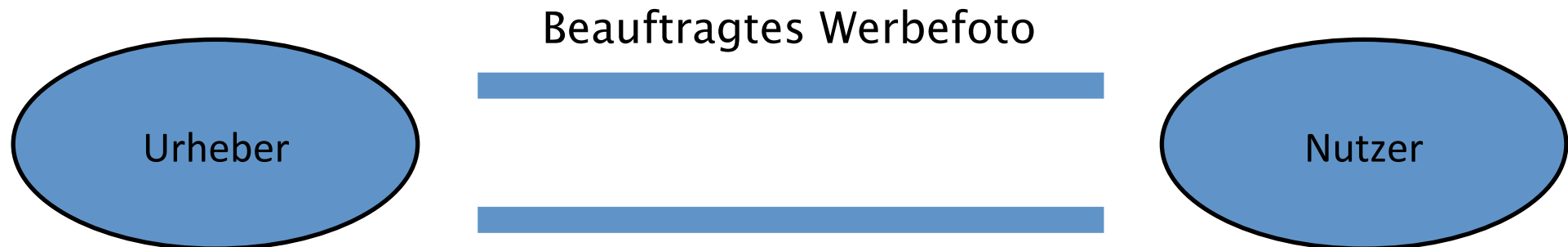


**Sachverhalt:** Bildagentur stellt einer Tageszeitung ein Foto für die Nutzung in einem Artikel zur Verfügung.

**Grundvertrag:** Wie ein Mietvertrag.

**Nutzungsrechteeinräumung:** Zeitung genügt einfaches Nutzungsrecht für einmalige Verwendung für Print-Nutzung und multimediale Nutzung?

## Zweckübertragung, § 31 V UrhG

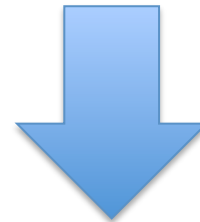


**Sachverhalt:** Werbeagentur „beauftragt“ Fotografen, Bilder für Werbekampagne zu schießen. Die Werbeagentur übernimmt die kompletten Kosten des Shootings.

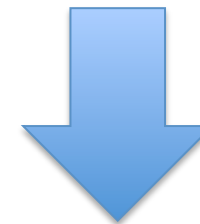
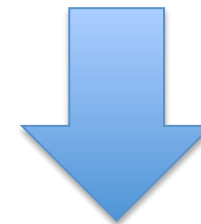
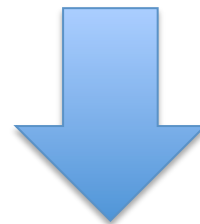
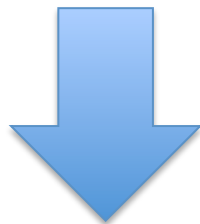
**Grundvertrag:** Werkvertrag.

**Nutzungsrechteinräumung:** Ausschließliche Nutzungsrechte für dauerhafte (?) Nutzung - eher umfassendes Rechtepakett.

# Grundsatz der Vertragsfreiheit



## Ausnahmen zum Schutz des Urhebers



**UPR unübertragbar**

**Höhe der Vergütung**

- angemessene Vergütung
- weitere Beteiligung bei auffälligem Misserh.

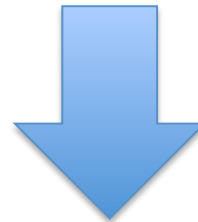
**unbekannte Nutzungsart**

- Schriftform
- Widerruf

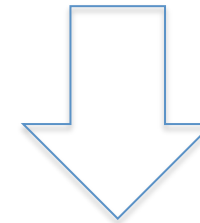
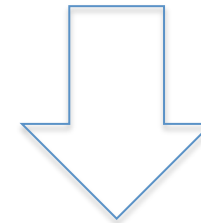
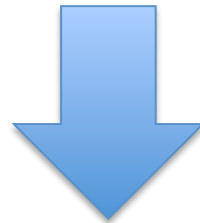
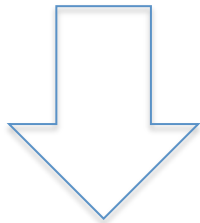
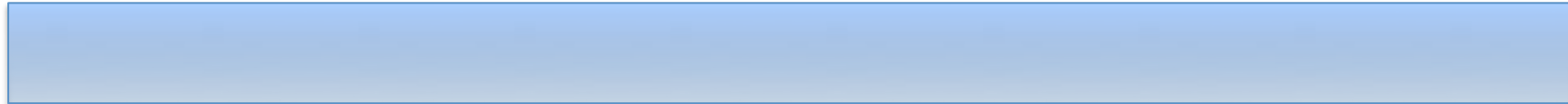
**Künftige Werke**

- Schriftform

# Grundsatz der Vertragsfreiheit



## Ausnahmen zum Schutz des Urhebers



**UPR unübertragbar**

**Höhe der Vergütung**

- angemessene Vergütung
- weitere Beteiligung bei auffälligem Misserh.

**unbekannte Nutzungsart**

- Schriftform
- Widerruf

**Künftige Werke**

- Schriftform

## Fall zum Vertragsrecht

F hat dem Zeitungsverlag Z zwei Fotos zur Verfügung gestellt. Weil er sich zu geringfügig bezahlt fühlt, verlangt er Nachhonorierung auf der Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln.

**Abwandlung:** Der Zeitungsverlag Z hat eines der Fotos auf dem Titelblatt abgedruckt. F ärgert sich darüber, dass Z den komplette Zeitungstitel bewirbt, nämlich...

- ... in anderen Publikationen,
- ... großflächig auf U-Bahnhöfen,
- ... auf der eigenen Website.

F fragt an, ob die werblichen Verwendungen ohne gesonderte Absprache zulässig sind.

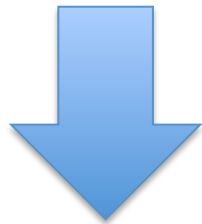
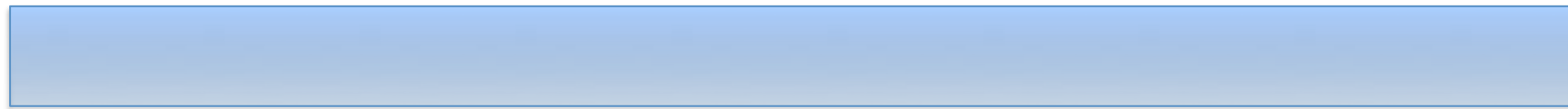
## § 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

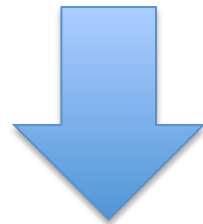
(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) ...

## Höhe der Vergütung - Abänderungsanspruch -



**Vergütung bestimmt  
& angemessen**

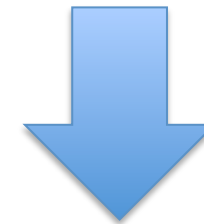


**Vergütung unbestimmt**

- angemessene Vergütung gilt als vereinbart, § 32 I 2 UrhG

**Bestimmung der angemessenen Vergütung**

- falls Tarif - zwingend nach Tarif
- falls Vergütungsregel - zwingend nach VergR
- weder Tarif noch VergR - Gericht bestimmt



**Vergütung bestimmt aber  
nicht angemessen**

- Abänderung des Vertrages

**Ansonsten:** Abänderung bei auffälligem Missverhältnis, § 32a UrhG



## Fall zum Vertragsrecht

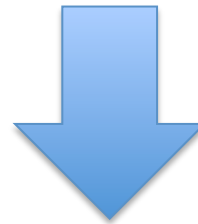
F hat dem Zeitungsverlag Z zwei Fotos zur Verfügung gestellt. Weil er sich zu geringfügig bezahlt fühlt, verlangt er Nachhonorierung auf der Grundlage gemeinsamer Vergütungsregeln.

**Abwandlung:** Der Zeitungsverlag Z hat eines der Fotos auf dem Titelblatt abgedruckt. F ärgert sich darüber, dass Z den komplette Zeitungstitel bewirbt, nämlich...

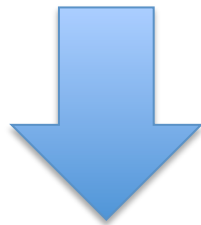
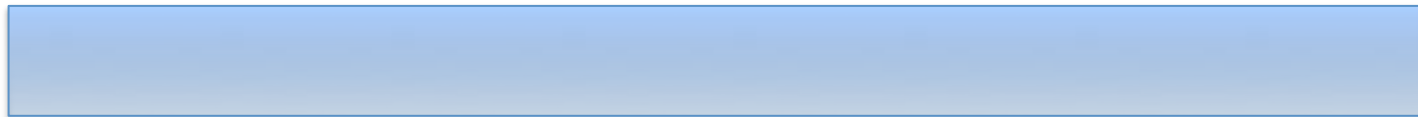
- ... in anderen Publikationen,
- ... großflächig auf U-Bahnhöfen,
- ... auf der eigenen Website.

F fragt an, ob die werblichen Verwendungen ohne gesonderte Absprache zulässig sind.

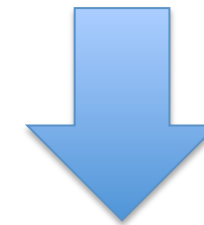
## Verträge im FotoR



### Allgemeines Vertragsrecht

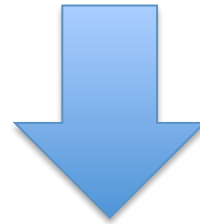


**Urheberrechtlicher Lizenzvertrag**

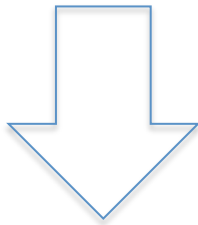
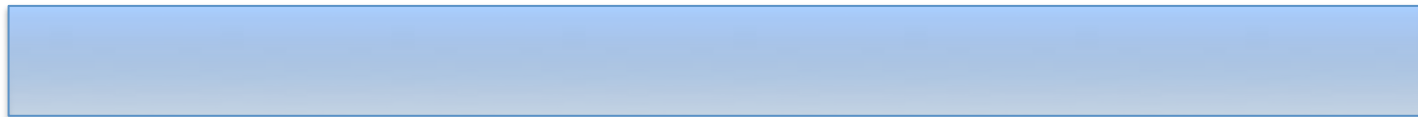


**Einwilligung  
(Model Release)**

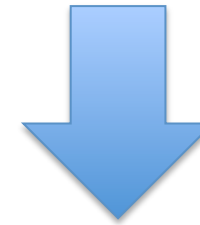
## Verträge im FotoR



Allgemeines Vertragsrecht



Urheberrechtlicher Lizenzvertrag



**Einwilligung  
(Model Release)**

# Modelrelease I

## Uneingeschränkte Rechteübertragung

Als Modell erkläre ich mich damit einverstanden, dass die von mir angefertigten Aufnahmen (Bildnisse) in unveränderter oder veränderter Form durch den Fotografen, ohne jede Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereiches und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke vervielfältigt, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden können. Dies schließt auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke ein.

## Modelrelease II

### Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

... vereinbaren, dass unwiderruflich und zeitlich unbefristet sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an von dem Model angefertigten Fotos auf den Fotografen übertragen werden; ausgenommen hiervon ist die kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder und/oder die Veröffentlichung in pornographischen oder ähnlichen unseriösen Medien..

## Modelrelease III

### Inhaltliche Beschränkung / Auffälliges Missverhältnis

Das Model erhält als Honorar vom Fotografen innerhalb von 3 Wochen ab dem Shooting eine CD mit einer großen Auswahl der gemeinsam angefertigten und vom Fotografen ggf. bearbeiteten Fotos. Diese Fotos darf das Model für persönliche Zwecke und die Eigenwerbung wie z. B. Bewerbungen, Erstellen einer Model-Mappe, die eigene Homepage, Sedcards etc. (auch auf bzw. in Internet-Seiten, Datenbanken oder Katalogen von Model-Agenturen oder sonstigen Dritten) frei und kostenlos verwenden. Darüber hinaus ist ein Verkauf und/oder die Übertragung der Bildrechte an Dritte, insbesondere für kommerzielle Zwecke, jedoch ausgeschlossen. Mit diesem Honorar sind sämtliche Ansprüche des Models vollständig abgegolten.

# **Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit**

BVPA Sächsische Str. 63 · 10707 Berlin  
# 030 / 324 99 17 · [info@bvpa.org](mailto:info@bvpa.org) · [koch@bvpa.org](mailto:koch@bvpa.org)